

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 214/07 B

L 11 R 6226/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 927/00 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.4.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin, ihr auch für die Zeit von Juli 1999 bis Juli 2002 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht sinngemäß Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe benannt, geschweige denn ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bezogen auf die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht trägt die Klägerin lediglich vor, für das LSG habe Anlass bestanden, weitere tatsächliche Feststellungen zu treffen. Die Stellung eines Beweisantrags, den das LSG übergangen hätte, behauptet sie gerade nicht, sodass sie die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 2 SGG nicht erfüllt.
- 6 Soweit die Klägerin vorträgt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine erneute Beweiserhebung aufgrund des Antrags nach § 109 SGG abgelehnt, ist die Verfahrensrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 1 SGG ausdrücklich ausgeschlossen; sie selbst räumt ein, dass eine Rüge der Verletzung des § 109 SGG nicht möglich ist.
- 7 Mit ihrem Vortrag, vor Urteilsverkündung sei nicht ersichtlich gewesen, weshalb das LSG - ebenso wie bereits das Sozialgericht Mannheim (SG) - der Stellungnahme des Herrn Dr. B. keine Bedeutung zukommen lassen würde, möchte die Klägerin möglicherweise



einen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügen. Sie hat jedoch nicht dargelegt, dass sie vor Zustellung des Urteils des LSG nicht hinreichend Möglichkeit gehabt habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, und durch die Entscheidung des LSG überrascht worden sei. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG Beschluss vom 21.6.2000 - B 5 RJ 24/00 B - SozR 3-1500 § 112 Nr 2*). Vielmehr muss die Klägerin selbst ihrerseits alles Erforderliche dafür tun, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Ist sie der Ansicht, der medizinische Sachverhalt sei nicht hinreichend aufgeklärt, geschieht dies regelmäßig durch Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (*Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Da die Klägerin nicht vorträgt, einen solchen Beweisantrag nach § 106 SGG mit ihrem Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gestellt zu haben, hat sie mithin nicht ihrerseits alles Erforderliche dafür getan, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, zumal sie selbst einräumt, dass bereits das SG der Stellungnahme des Dr. B. nicht gefolgt sei.

- 8 Die Klägerin trägt weiter vor, im Urteil des LSG sei nicht zu finden, warum es der Einschätzung des Dr. B. nicht gefolgt sei; dieser habe zwar nicht bekunden können, zu welchem Zeitpunkt die Einschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit erstmals eingetreten sei, habe aber festgestellt, dass dies deutlich vor dem 17.1.2002 gelegen habe müsse. Mit diesem Vortrag möchte sie evtl insoweit das Fehlen von Urteilsgründen (*vgl § 136 Abs 1 Nr 6 SGG*) geltend machen. Sie selbst räumt aber ein, dass Dr. B. nicht habe bekunden können, zu welchem exakten Zeitpunkt die Einschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit eingetreten sei und dass bereits das SG der Stellungnahme des Dr. B. nicht gefolgt sei. Im Kern rügt sie damit vielmehr die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

